

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 14



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
18. Januar 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2014/C 14/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7028 — CVC/Certain European subsidiaries of Campbell Soup) ⁽¹⁾	1
2014/C 14/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6817 — Allianz/Axa/Covéa/Generali/CSCA/Netproassur) ⁽¹⁾	1
2014/C 14/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7080 — Dimension Data/Nextiraone Assets) ⁽¹⁾	2
2014/C 14/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	3
2014/C 14/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽²⁾	4

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Europäische Zentralbank

2014/C 14/06	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 10. Oktober 2013 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung und Qualität von Statistiken für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (CON/2013/72)	5
--------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 14/07	Euro-Wechselkurs	8
2014/C 14/08	Mitteilung der Kommission betreffend die Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (<i>Veröffentlichung der Titel und Nummern der gemeinschaftlichen Spezifikationen im Sinne dieser Verordnung</i>) ⁽¹⁾	9

Rechnungshof

2014/C 14/09	Sonderbericht Nr. 15/2013 „War der Teilbereich Umwelt des LIFE-Programms wirksam?“	10
--------------	--	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 14/10	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	11
--------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.7028 — CVC/Certain European subsidiaries of Campbell Soup)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 14/01)

Am 25. Oktober 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7028 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6817 — Allianz/Axa/Covéa/Generali/CSCA/Netproassur)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 14/02)

Am 8. Januar 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M6817 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.7080 — Dimension Data/Nextiraone Assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 14/03)

Am 9. Januar 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7080 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 14/04)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.11.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.37436 (13/N)	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Brandenburg	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen zur Konsolidierung und Standortsicherung für kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg (Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm)	
Rechtsgrundlage	Haushaltsordnung des Landes Brandenburg (Landeshaushaltsordnung — LHO) mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten, Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten	
Form der Beihilfe	Zinsgünstiges Darlehen	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 7,2226 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 1 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	100 %	
Laufzeit	1.1.2014-31.12.2014	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Investitionsbank des Landes Brandenburg Steinstraße 104-106 14480 Potsdam DEUTSCHLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(Text von Bedeutung für den EWR, außer dass Erzeugnisse betroffen sind, die in Anhang I des Vertrages genannt sind)

(2014/C 14/05)

Datum der Annahme der Entscheidung	4.12.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.37606 (13/N)	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Hessen	Mischgebiete
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Hessen — HIAP	
Rechtsgrundlage	Beihilferichtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlich wertvoller Flächen in Hessen, Teil II: Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Agrarumweltverpflichtungen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 EUR (in Mio.) Jährliche Mittel: 1 EUR (in Mio.)	
Beihilfehöchstintensität	100 %	
Laufzeit	1.1.2014-31.12.2014	
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regierungspräsidium Darmstadt Kreisausschüsse von 16 hessischen Landkreisen	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 10. Oktober 2013

zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung und Qualität von Statistiken für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht

(CON/2013/72)

(2014/C 14/06)

Einführung und Rechtsgrundlage

Am 2. Juli 2013 und am 12. Juli 2013 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Europäischen Parlament bzw. vom Rat um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung und Qualität von Statistiken für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht ⁽¹⁾ (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 und Artikel 3.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“), da der Verordnungsvorschlag Bestimmungen enthält, die Auswirkungen auf bestimmte Aufgaben und Ziele des ESZB haben. Aufgrund von Artikel 5.1 der ESZB-Satzung kann die EZB die zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB erforderlichen statistischen Daten einholen. Nach Artikel 5.3 der ESZB-Satzung fördert die EZB, soweit erforderlich, die Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe von statistischen Daten in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen. Die Statistiken für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht sind erforderlich, um die Geldpolitik festzulegen, die gemäß Artikel 127 Absatz 2 des Vertrags und Artikel 3.1 der ESZB-Satzung eine Aufgabe des ESZB ist, und um Preisstabilität zu gewährleisten, die gemäß Artikel 127 Absatz 1 des Vertrags und Artikel 2 der ESZB-Satzung das vorrangige Ziel des ESZB ist.

Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1.1 Die EZB betont die Bedeutung der Gewährleistung verlässlicher statistischer Daten für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (VMU), das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽²⁾ eingerichtet wurde. In einer ihrer früheren Stellungnahmen ⁽³⁾ hat die EZB die Einführung der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 befürwortet.
- 1.2 Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 setzt sich das VMU-Scoreboard aus einer geringen Zahl einschlägiger, praktischer, einfacher, messbarer und verfügbarer makroökonomischer und makrofinanzieller Indikatoren für die Mitgliedstaaten zusammen. Darüber hinaus bewertet die Kommission nach Artikel 4 Absatz 7 regelmäßig die Angemessenheit der Indikatoren, einschließlich ihrer Zusammensetzung, der festgelegten Schwellenwerte und der angewandten Methodik, und nimmt erforderlichenfalls Anpassungen oder Änderungen vor.

⁽¹⁾ KOM(2013) 342 endg.

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

⁽³⁾ Stellungnahme CON/2011/13 der EZB vom 16. Februar 2011 zur Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung in der Europäischen Union (ABl. C 150 vom 20.5.2011, S. 1). Alle Stellungnahmen der EZB werden auf der Website der EZB unter <http://www.ecb.europa.eu> veröffentlicht.

1.3 In diesem Zusammenhang hat die Kommission eine Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht, um die statistische Qualität des VMU zu gewährleisten. Die Initiative soll sicherstellen, dass die Zusammenstellung, Überwachung und Freigabe der makroökonomischen Statistiken und Finanzstatistiken, die für die Erarbeitung der Indikatoren des VMU-Scoreboards relevant sind, welche von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 festgelegt werden (nachfolgend die „VMU-relevante Daten“), in der Weise erfolgt, dass solide und unabhängige Zahlen geliefert werden. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass die Kommission Besuche zur Untersuchung etwaiger Probleme durchführen und vorschlagen kann, dass der Rat gegen Mitgliedstaaten, die VMU-relevante Daten absichtlich oder aufgrund schwerwiegender Nachlässigkeit falsch darstellen, Geldbußen verhängt.

2. Zusammenstellung der makroökonomischen Statistiken und Finanzstatistiken, die der Politik der Wirtschafts- und Währungsunion und anderen Politikbereichen der Union dienen

2.1 Die Indikatoren für das VMU werden in der Regel aus verfügbaren makroökonomischen Statistiken und Finanzstatistiken wie z. B. der Zahlungsbilanzstatistik, der Finanzierungsrechnung und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung abgeleitet. Das Europäische Statistische System (ESS) und das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) ⁽¹⁾ erstellen diese makroökonomischen Statistiken und Finanzstatistiken seit vielen Jahren in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen und wenden kontinuierlich Mechanismen zur Sicherung der statistischen Qualität an, um sicherzustellen, dass diese Statistiken den internationalen statistischen Standards entsprechen und verlässlich sind sowie einen Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen.

2.2 Das ESS und das ESZB erstellen kostenwirksam zweckmäßige makroökonomische Statistiken und Finanzstatistiken, indem sie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aktualität, Verlässlichkeit und Detaillierungsgrad schaffen. Mit größerer Häufigkeit erstellte Statistiken werden mit einem geringeren Detaillierungsgrad zusammengestellt, um ihre Zeitnähe zu gewährleisten, wohingegen detailliertere Statistiken in der Regel nach längerer Zeit zur Verfügung gestellt werden. Diese Statistiken beruhen auf Erhebungen, Verwaltungsdaten und notwendigen Schätzungen; darüber hinaus werden statistische Verfahren verwendet und Expertenmeinungen herangezogen. Im Rahmen des gesamten Verfahrens wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Meldeaufwand für die berichtenden Stellen, z. B. kleine und mittlere Unternehmen, zu verringern.

Die makroökonomischen Statistiken und Finanzstatistiken bilden seit vielen Jahren die Grundlage für wirtschafts- und währungspolitische Entscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene. Diese Statistiken werden auch von internationalen Organisationen, wie beispielsweise dem Internationalen Währungsfonds und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, in ihren Überwachungsberichten verwendet.

3. Sicherung der Qualität der dem VMU zugrunde liegenden Statistiken durch das ESS und das ESZB

3.1 Als Ersteller europäischer Statistiken stellen das ESS und das ESZB die Qualitätssicherung in Bezug auf makroökonomische Statistiken und Finanzstatistiken sicher. Die EZB ist der Ansicht, dass diese Maßnahmen zur Qualitätssicherung insgesamt zu Statistiken von hoher Qualität geführt haben, die der Wirtschafts- und Währungspolitik zugrunde liegen und der Wirtschafts- und Währungsunion und der Union als Ganzes dienen.

3.2 Für die Zahlungsbilanzstatistik, die Finanzierungsrechnung, die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die staatlichen Finanzstatistiken und die Preisstatistiken sehen die geltenden statistischen Rechtsvorschriften der Union bereits regelmäßige Qualitätsberichte über die statistischen Daten vor, die oft Aufstellungen ergänzen, die eine Beschreibung der bei der Erhebung der Statistiken angewandten Quellen und Methoden enthalten.

3.3 In den vom ESS und vom ESZB erstellten Qualitätsberichten wird unter anderem bewertet, ob die erstellten Statistiken den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen entsprechen, ob sie verlässlich sind und einen Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen und ob sie für den Zweck geeignet sind, für den sie verwendet werden.

3.4 Der vom Verordnungsvorschlag vorgeschlagene Qualitätsrahmen ist auf statistische Daten für das VMU ausgerichtet, während andere wirtschafts- und währungspolitische Zwecke außer Acht gelassen werden. Somit scheint dieser Rahmen parallele Qualitätsbewertungen festzulegen anstatt die statistischen Daten für das VMU in bestehende Qualitätsrahmen zu integrieren.

3.5 Daher empfiehlt die EZB, die bereits bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen des ESS und des ESZB auch auf statistische Daten für das VMU anzuwenden, anstatt einen neuen

⁽¹⁾ Siehe die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164) und die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8).

Qualitätssicherungsrahmen im Wege des Verordnungsvorschlags einzuführen. Dieser Ansatz wird durch die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegten Grundsätze der Datenrelevanz, Kostenwirksamkeit und Minimierung des Meldeaufwands gestützt.

4. Verbesserung der Sicherung der Qualität der Statistiken durch eine engere Zusammenarbeit des ESS und des ESZB

- 4.1 Im Hinblick darauf, dass die Verantwortung für die Erstellung der makroökonomischen Statistiken und Finanzstatistiken, die den Indikatoren für das VMU zugrunde liegen, zwischen dem ESS und dem ESZB geteilt wird, ist zur Sicherstellung der Qualität dieser Statistiken eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Systemen erforderlich. Dies ist nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 und Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates erforderlich und wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zu den EU-Statistiken vom 30. November 2011 und vom 13. November 2012 ⁽¹⁾ hervorgehoben.
- 4.2 Angesichts des Vorstehenden verweist die EZB auf die Arbeit, die vom Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) initiiert wurde, um die Qualität und die Vergleichbarkeit der VMU-relevanten Daten nach dem derzeitigen statistischen Rechtsrahmen zu bewerten. Der AWFZ kann auch Ratschläge erteilen, wie das Bewusstsein der Öffentlichkeit für solche Fragen geschärft werden kann. Mit zunehmendem Fortschritt der Arbeit des AWFZ könnten praktische Einzelheiten für die Zusammenarbeit zwischen dem ESS und dem ESZB über Rahmen zur Sicherung der Qualität statistischer Daten für das VMU in einer Vereinbarung festgelegt werden, wenn dies sachgerecht erscheint.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. Oktober 2013.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

⁽¹⁾ Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Statistiken, 3129. Tagung des Rates Wirtschaft und Finanzen, Brüssel, 30. November 2011 und Schlussfolgerungen des Rates zu den EU-Statistiken, 3198. Tagung des Rates Wirtschaft und Finanzen, Brüssel, 13. November 2012. Diese Dokumente sind auf der Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu> abrufbar.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

17. Januar 2014

(2014/C 14/07)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3584	CAD	Kanadischer Dollar	1,4900
JPY	Japanischer Yen	141,80	HKD	Hongkong-Dollar	10,5353
DKK	Dänische Krone	7,4622	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6443
GBP	Pfund Sterling	0,82620	SGD	Singapur-Dollar	1,7301
SEK	Schwedische Krone	8,7937	KRW	Südkoreanischer Won	1 441,62
CHF	Schweizer Franken	1,2332	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,7760
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2180
NOK	Norwegische Krone	8,3795	HRK	Kroatische Kuna	7,6295
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 426,99
CZK	Tschechische Krone	27,458	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4772
HUF	Ungarischer Forint	300,72	PHP	Philippinischer Peso	61,266
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	45,5854
PLN	Polnischer Zloty	4,1645	THB	Thailändischer Baht	44,617
RON	Rumänischer Leu	4,5330	BRL	Brasilianischer Real	3,2127
TRY	Türkische Lira	3,0142	MXN	Mexikanischer Peso	18,0908
AUD	Australischer Dollar	1,5455	INR	Indische Rupie	83,6100

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission betreffend die Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes ⁽¹⁾

(Veröffentlichung der Titel und Nummern der gemeinschaftlichen Spezifikationen im Sinne dieser Verordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 14/08)

Organisation	Nummer und Titel der gemeinschaftlichen Spezifikation	Nummer der ersetzten gemeinschaftlichen Spezifikation	Tag, ab dem die ersetzte gemeinschaftliche Spezifikation keine Konformitätsvermutung mehr begründet
Eurocontrol ⁽¹⁾	Spec-0101 Ausgabe 1.1 EUROCONTROL — Spezifikation für den Erstflugplan (IFPL) ⁽²⁾	Spec-0101 Ausgabe 1.0	1. März 2014

⁽¹⁾ Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt: Rue de la Fusée 96, 1130 Brussels, Belgium, Tel. +32 27299011, Fax +32 27295190

⁽²⁾ <https://www.eurocontrol.int/sites/default/files/publication/files/20130614-ifpl-spec-v1.1.pdf>

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 26.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 15/2013 „War der Teilbereich Umwelt des LIFE-Programms wirksam?“

(2014/C 14/09)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 15/2013 „War der Teilbereich Umwelt des LIFE-Programms wirksam?“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich

Europäischer Rechnungshof
Referat „Prüfung: Berichtserstellung“
12, rue Alcide de Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBOURG

Tel. +352 4398-1

E-Mail: eca-info@eca.europa.eu

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 14/10)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Dijon-Toulouse (Blagnac)
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1. Juni 2014
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p>Arrêté du 3 décembre 2013 imposant des obligations de service public sur les services aériens réguliers entre Dijon et Bordeaux (Erlass vom 3. Dezember 2013 über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Dijon und Toulouse)</p> <p>NOR: DEVA1329598A</p> <p>http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt:</p> <p>Direction générale de l'aviation civile DTA/SDT/T2 50 rue Henry Farman 75720 Paris Cedex 15 FRANCE</p> <p>Tel. +33 158094321 E-Mail: osp-compagnies.dta@aviation-civile.gouv.fr</p>

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 14/11)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Dijon-Bordeaux (Mérignac)
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1. Juni 2014
Anschrift, bei der der Text und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p>Arrêté du 3 décembre 2013 imposant des obligations de service public sur les services aériens réguliers entre Dijon et Bordeaux (Erlass vom 3. Dezember 2013 über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Dijon und Bordeaux)</p> <p>NOR: DEVA1329594A</p> <p>http://www.legifrance.gouv.fr/initRechTexte.do</p> <p>Weitere Auskünfte erteilt:</p> <p>Direction générale de l'aviation civile DTA/SDT/T2 50 rue Henry Farman 75720 Paris Cedex 15 FRANCE</p> <p>Tel. +33 158094321 E-Mail: osp-compagnies.dta@aviation-civile.gouv.fr</p>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.7075 — Cintra/Abertis/Itínere/BIP&Drive JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 14/12)

1. Am 14. Januar 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Cintra Infraestructuras, SA („Cintra“, Spanien), das von der Ferrovial Group kontrolliert wird, das Unternehmen Abertis Autopistas España, SA („Abertis“, Spanien), das von der Abertis Group kontrolliert wird, und das Unternehmen Itínere Infraestructuras, SA („Itínere“, Spanien), das letztlich von der Citigroup kontrolliert wird, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neugegründete Gemeinschaftsunternehmen BIP&Drive SA („BIP&Drive“, Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Cintra: Bau von Straßen und Autobahnen sowie Verwaltung von Mautkonzessionen im EWR und in Nordamerika,
- Abertis: Verwaltung von Mobilitäts- und Telekommunikationsinfrastruktur (Mautstraßen, Telekommunikationsinfrastruktur und Flughäfen) weltweit,
- Itínere: Verwaltung von Autobahnkonzessionen in Spanien,
- BIP&Drive: Verkauf elektronischer Mautgeräte (OBE — on-board equipment) für elektronische Mautzahlungen auf Autobahnen in Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7075 — Cintra/Abertis/Itínere/BIP&Drive JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2014/C 14/11	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	12

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 14/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7075 — Cintra/Abertis/Itínere/BIP&Drive JV) ⁽¹⁾	13
--------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE